



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 03/2012

Sehr geehrte Mandanten,

mit einem Aufsehen erregenden Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) als unser höchstes deutsches Steuergericht nachgewiesen, dass unlogische Entscheidungen auch zum Repertoire der obersten Finanzrichter gehören.

In zwei aktuellen Urteilen wurden Fahrtkosten des Steuerpflichtigen im Rahmen einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme und eines Vollzeitstudiums in voller Höhe zum Abzug als Werbungskosten zugelassen. Jetzt können kilometermäßig die Hin- **und** Rückfahrt angesetzt werden. Bisher war die Berücksichtigung der Fahrtkosten nur über die so genannte Pendlerpauschale (einfache Entfernung) möglich, wenn keine tatsächlichen Kosten (z.B. Bahntickets) nachgewiesen werden konnten.

Dieses Urteil ist äußerst günstig für alle Studierenden – egal, ob sie ein Erststudium (Sonderausgaben, wenn andere Einkünfte vorliegen) oder ein Zweitstudium (immer Werbungskosten) absolvieren.

Der BFH ging bisher davon aus, dass die Universität oder andere Ausbildungsstätte steuerlich wie eine so genannte regelmäßige Arbeitsstätte von Angestellten oder auch von Selbständigen zu bewerten sei. Dieser früheren Auffassung ist steuersystematisch zuzustimmen, da bspw. die Universität zu Studienzwecken ja regelmäßig aufgesucht wird.

Nun wurde durch den BFH eingeschätzt, dass ein Studium bzw. eine vergleichbare Bildungsmaßnahme nur „vorübergehende“ Lebens- bzw. Arbeitsabschnitte sind und diese damit einer Dienstreise von Arbeitnehmern oder Selbständigen gleichgestellt sind.

Nun ergibt sich die Frage, wie befristet eingestellte Arbeitnehmer oder Auszubildende einzuordnen sind. Hier sind dann Streitigkeiten mit dem Finanzamt zu erwarten, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 2011

Steuerpflichtige, die zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, müssen bis spätestens 31.05.2012 ihre Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht haben. Lassen die Steuerbürger sich von einem Steuerberater vertreten, haben sie mit der Abgabe theoretisch bis 31.12.2012 Zeit.

In Ausnahmefällen lässt sich das Finanzamt auf eine Fristverlängerung von ca. zwei Monaten ein. Hier sind dann ein Antrag und eine stichhaltige Begründung erforderlich. Das Finanzamt darf darüber hinaus aus steuerlichen, fiskalpolitischen oder sonstigen Gründen (gleichmäßige Verteilung des Bearbeitungsaufwandes) Steuererklärungen vorfristig anfordern.

Wer die Fristen nicht einhält, muss erfahrungsgemäß ab dem zweiten Monat der Fristüberschreitung mit folgenden Sanktionen rechnen:

- Aufforderung zur Abgabe innerhalb von 14 Tagen,
- Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeldern (ab 250 Euro),
- Androhung von Ersatzzwangshaft (selten) und Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,
- Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn der Bescheid dann ergeht (bis zu 1% der festgesetzten Steuer unabhängig von der Höhe einer Erstattung oder Nachzahlung),
- Festsetzung von Steuern über Schätzungsbescheide meist in überhöhter Form,
- Außerplanmäßige Betriebs- oder Außenprüfungen,
- Ablehnungen von diversen Anträgen wegen „steuerlicher Unzuverlässigkeit“, soweit es sich um Ermessensentscheidungen handelt.

Druckmittel und Sanktionen des Fiskus werden auch gern kombiniert eingesetzt.

Unabhängig von den steuerlich bedingten Fristen sind auch noch weitere Fristen zu beachten. So müssen z.B. GmbH Ihre Jahresabschlüsse 2011 schon bis 31.03.2012 aufgestellt haben.

Unbedingt zu beachten ist die Frist für Veröffentlichungen des Jahresabschlusses 2011 bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG etc.) und Personengesellschaften mit einer GmbH als Gesellschafterin (GmbH & Co. KG) im elektronischen Bundesanzeiger bis 31.12.2012. Hier kann eine verkürzte Variante des Jahresabschlusses bzw. der Bilanz veröffentlicht werden. Fristverlängerungen von ca. sieben Wochen sind möglich.

Erfolgt die Veröffentlichung nicht rechtzeitig, drohen erst einmal geringe Gebühren von ca. 60 Euro im Rahmen einer Erinnerung sowie dann bei Missachtung nach ca. sechs Wochen Bußgelder von 2.500 bis 25.000 Euro, die auch kompromisslos erhoben werden. Hierbei spielt der Grund für das Versäumnis keine Rolle.

Achtung! Auch geschäftlich inaktive Gesellschaften sind betroffen.

Nicht zuletzt ist es für den Steuerberater im Rahmen seines Betreuungsmandats immer besser, wenn sich die Mandanten mit der Einreichung der Steuerunterlagen nicht bis zuletzt Zeit lassen. So kann auf aktuelle Entwicklungen schneller individuell reagiert und steuerlich sinnvolle Hinweise frühestmöglich bereits im Folgejahr gegeben werden.

2 Grunderwerbsteuer in Berlin und Brandenburg

Wer ein Grundstück, eine Eigentumswohnung o.ä. erwirbt, muss Grunderwerbsteuer zahlen. Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach der Gegenleistung für die Immobilie.

In Berlin müssen daher ab 01.04.2012 5% des Immobilienkaufpreises an den Fiskus bzw. die Gemeinde abgeführt werden.

In Brandenburg gilt bereits ab 01.01.2011 ein Steuersatz von ebenfalls 5%.

3 Splittingtarif bei eingetragenen Lebenspartnerschaften

Bisher waren eingetragene Lebenspartnerschaften (so genannte „Homoehen“) nur bei Erbschaften und Schenkungen steuerrechtlich den Ehepaaren (Ehe zwischen Mann und Frau) gesetzlich gleichgestellt.

In der jüngeren Vergangenheit häuften sich aber auch finanzgerichtliche Klagen, mit denen homosexuelle Paare im Rahmen von eingetragenen Lebenspartnerschaften die Gleichstellung auch im Einkommensteuerrecht begeherten.

Einige Gerichte und auch der Bundesfinanzhof (BFH) haben eingeschätzt, dass die derzeitige gesetzliche Lage gegen die bundesdeutsche Verfassung sowie auch gegen EU-Recht verstößt und haben die Klagen an das Bundesverfassungsgericht weiter gereicht.

Daraufhin ist es derzeit für die Betroffenen möglich, Steuerklassen wie bei Ehegatten zu wählen, so dass der Lohnsteuerabzug nach der Lohnsteuerklassenkombination III/V erfolgen kann.

Die Finanzverwaltung in Berlin hat nunmehr erklärt, auch Einkommensteuerbescheide vorläufig so zu erlassen, dass eingetragene Lebenspartnerschaften im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wie Ehegatten behandelt werden. Dies bedeutet, dass für diese Steuerpflichtigen auch der u.U. günstigere Splittingtarif („Ehegattensplitting“) angesetzt wird.

Sollte wider Erwarten das Bundesverfassungsgericht oder auch der EU-Gerichtshof für Menschenrechte zur Auffassung gelangen, dass in der steuerlichen Bevorteilung von Ehegatten im Rahmen der Ehe zwischen Mann und Frau keine Benachteiligung der gleichgeschlechtlichen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu sehen ist, werden die zuvor erlassenen begünstigten Bescheide rückwirkend wieder geändert. Hierfür sorgt dann ein entsprechender Vorläufigkeitsvermerk im Bescheid.

Andere Bundesländer werden sicherlich bald nachziehen. Der Bundesfinanzminister hat den Ländern jedenfalls freigestellt, wie diese derzeit das Problem behandeln. Eine bundeseinheitliche, d.h. gesetzliche Regelung fehlt noch.

4 1%-Regelung gilt nur für echte private Nutzung

Mit der so genannten 1%-Regelung soll die private Nutzung eines betrieblichen Pkw steuerlich erfasst werden, wenn der Unternehmer kein Fahrtenbuch führen möchte. In bestimmten Fällen führt die 1%-Regel sogar zu einem steuerlichen Vorteil ggü. der tatsächlichen Nutzung (bspw. bei hohen laufenden Kosten).

Voraussetzung der Anwendung der 1%-Regel ist jedoch der Nachweis, dass der Pkw zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird. Dieser Nachweis kann einmalig über ein so genanntes Drei-Monats-Fahrtenbuch geführt werden. Soweit sich die Verhältnisse nachfolgend nicht wesentlich ändern, wird seitens des Finanzamtes die Anwendung der 1%-Regel akzeptiert.

Sollten neben den gewerblichen oder freiberuflichen Einkünften allerdings noch andere Einkünfte bspw. aus Arbeitnehmertätigkeit (Pendlerpauschale!) oder aus Vermietung und Verpachtung (bspw. Reisekosten) vorliegen, darf das Finanzamt den „privaten“, d.h. nichtunternehmerischen Nutzungsanteil erhöhen. Hierdurch vermindert sich dann der steuerliche Vorteil. Ggf. erhöht sich damit insgesamt der „private“ Nutzungsanteil auf über 50%, wodurch der Pkw aus dem Betriebsvermögen ausscheidet.